



LEITFADEN FÜR DIE PFLEGEAUSBILDUNG



Hamburg

Einführung zum Leitfaden

Die neue Pflegeausbildung nach dem Pflegeberufegesetz ist zum 1.2.2020 gestartet. Sie führt die Gesundheits- und Krankenpflege, die Altenpflege und die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer gemeinsamen Pflegeausbildung zusammen. Die neue Berufsbezeichnung lautet Pflegefachfrau/Pflegefachmann.

Der Leitfaden für die Pflegeausbildung unterstützt als umfassendes Regel- und Nachschlagewerk alle an der Pflegeausbildung in Hamburg beteiligten Lehrkräfte und Praxisanleiterinnen/Praxisanleiter. Er beschreibt die maßgeblichen Prozesse und Abläufe der neuen Pflegeausbildung in Hamburg. Zudem werden hier Anforderungen an Qualitätsstandards formuliert und Empfehlungen ausgesprochen, die in der Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbeteiligten entstanden sind. Der Leitfaden bietet somit allen, die neu in Ausbildungsverantwortung kommen, die Möglichkeit, sich in diesem Aufgabenfeld schnell und sachgerecht zu informieren.

Die im Text genannten Anhänge, die im Wesentlichen die schulische Ausbildung betreffen, sind auch im Hamburger Institut für Berufliche Bildung erhältlich. Dokumente im Zusammenhang mit der praktischen Ausbildung finden sie unter <https://hibb.hamburg.de/bildungsangebote/berufsausbildung/pflegeausbildung/> im Downloadbereich.

Impressum

Herausgeber
Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB)
Hamburger Straße 131
22083 Hamburg

Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV)
Billstraße 80
20539 Hamburg

Redaktion
Karlheinz Kruse (HIBB), Doris Röckendorf (BGV)

Fotos
Bernd Possardt

Auflage
1. Auflage, April 2020, digital veröffentlicht unter
<https://hibb.hamburg.de/bildungsangebote/berufsausbildung/pflegeausbildung/>

Für redaktionelle Hinweise und Rückfragen wenden Sie sich gern an die Redaktion unter:
karlheinz.kruse@hibb.hamburg.de
doris.roeckendorf@bgv.hamburg.de

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	5
1.2	Gesamtverantwortung der Pflegeschule	5
1.3	Ausbildungsvertrag	6
1.4	Kooperationsvertrag	7
1.5	Umschulungen	7
1.6	Verkürzung der Ausbildung	7
1.7	Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung	8
1.8	Fehlzeiten	9
2	Praktische Ausbildung	10
2.1	Zusammenarbeit von Schule und Pflegeeinrichtung	11
2.2	Betrieblicher Ausbildungsplan	12
2.3	Praxisanleitung	12
2.4	Praxisbegleitung	14
2.5	Externe Praxiseinsätze	15
2.6	Bewertung der praktischen Ausbildung	15
3	Schulische Ausbildung	16
3.1	Unterricht	16
3.2	Leistungsbewertung	16
3.3	Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses und der Fachhochschulreife	17
3.4	Jahreszeugnisse	19
4	Zwischenprüfung	20
5	Verzeichnis der Anlagen	24

1 Allgemeine Informationen

Eine zeitgemäße Pflegeausbildung kann nicht mehr nur auf eine Lebensphase oder einen Versorgungsbereich ausgerichtet sein, sondern muss für die neuen, umfassenderen Herausforderungen in der Pflege qualifizieren.

Die neue Pflegeausbildung führt drei bisher eigenständige Berufe in der Pflege zu einem Pflegeberuf mit einem gemeinsamen Berufsabschluss zusammen. Zukünftig werden zwei Jahre lang alle Auszubildenden in allen Tätigkeitsbereichen der Pflege gemeinsam lernen und arbeiten. Im dritten Jahr besteht für Auszubildende mit Ausbildungsverträgen in der Langzeitpflege und in der Pädiatrie die Möglichkeit, sich für die Alten-, Gesundheits- oder Kinderkrankenpflege zu entscheiden.

Die Ausbildung zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann wird drei Jahre dauern. Unter bestimmten Voraussetzungen gibt es Möglichkeiten die Ausbildung zu verkürzen. Auch eine Ausbildung in Teilzeit (bis zu fünf Jahre) ist grundsätzlich möglich.

Die Ausbildung gliedert sich in einen schulischen (mit mindestens 2.100 Stunden) und einen praktischen (mindestens 2.500 Stunden) Teil. Beide Bereiche sind aufeinander abgestimmt. Für alle Auszubildenden gilt: Sie zahlen kein Schulgeld und erhalten eine angemessene Ausbildungsvergütung.

Neu ist die geteilte Zuständigkeit zwischen der Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz (BGV) und dem Hamburger Institut für Berufliche Bildung (HIBB). Die BGV ist u.a. für die praktische Ausbildung in den Einrichtungen der Pflege und für die Abschlussprüfung zuständig. Das HIBB ist für den schulischen Teil und für die Praxisbesuche durch die Praxisbegleitungen der Pflegeschule zuständig.

Das Pflegeberufegesetz regelt neben der inhaltlichen Ausbildung in Betrieb und Schule auch grundlegende Ausbildungsaspekte, u.a. die Gesamtverantwortung für die Ausbildung, den Ausbildungs- und Kooperationsvertrag, die Ausbildungsverkürzung sowie Fehlzeiten. Diese Regelungen werden im Folgenden erläutert.



1.1 Rechtliche Grundlagen

Die generalistische Pflegeausbildung wird über die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung geregelt:

Bundesrechtliche Regelungen:

- › Pflegeberufegesetz (PflBG) vom 17. Juli 2017 (**Anlage 1**)
- › Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV) vom 2. Oktober 2018 (**Anlage 2**)
- › Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 PflBG vom 1. August 2019

Hamburgische Regelungen:

- › Hamburger Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz (HmbAGPflBG) vom 1. Juni 2019
- › Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Heilberufe sowie der Pflegeberufe vom 27.12.2019 (**Anlage 3**)
- › Verordnung zur Umsetzung des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Pflegeberufegesetzes (**Anlage 4**)
- › Hamburger Curriculum generalistische Pflegeausbildung (in Arbeit).

1.2 Gesamtverantwortung der Pflegeschule

Die Pflegeschule trägt laut § 10 Abs. 1 PflBG die Gesamtverantwortung für die Koordination des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung. Dazu gehört, dass die Ausbildung in Schule und die im Betrieb inhaltlich und organisatorisch aufeinander abgestimmt ist. Die Pflegeschule ist für die Praxisbegleitung und auf der Grundlage der entsprechenden Rechtsverordnungen für die Gestaltung und Durchführung der Zwischenprüfung zuständig.

1.3 Ausbildungsvertrag

Die Träger der praktischen Ausbildung schließen mit den Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag (vgl. § 16 Abs. 2 PflBG). Ein Muster-Ausbildungsvertrag findet sich in **Anlage 5**. Der Ausbildungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Pflegeschule (vgl. § 16 Abs. 6 PflBG), wenn diese nicht vom Ausbildungsträger selbst betrieben wird. Sie bestätigt durch ihre Unterschrift die Rechtmäßigkeit des Vertrages, nachdem sie Folgendes geprüft hat:

› Ausbildungsberechtigung des Ausbildungsbetriebs gem. § 7 PflBG

Der Ausbildungsbetrieb ist eine Einrichtung im Sinne des § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, § 71 Abs. 1 und 2, § 72 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) und des § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Er beschäftigt eine Praxisanleiterin/einen Praxisanleiter, die/der eine berufspädagogische Zusatzqualifikation gemäß § 4 PflAPrV Abs. 3 im Umfang von 300 Stunden und eine kontinuierliche, berufspädagogische Fortbildung im Umfang von 24 Stunden jährlich absolviert hat. Für Praxisanleitende, die bereits die Vorgaben des Alten- bzw. Krankenpflegegesetzes in der am 31.12.2019 geltenden Fassung erfüllen, wird deren berufspädagogische Zusatzqualifikation gleichgestellt.

› Zugangsvoraussetzungen für die Auszubildenden

Die Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist in § 11 PflBG geregelt. Neben der gesundheitlichen Eignung ist nötig:

- a) der mittlere Schulabschluss (MSA) oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
- b) der Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss, zusammen mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer, einer erfolgreich abgeschlossenen Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, einer bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer oder einer erteilten Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer, oder
- c) der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung. Das wäre in Hamburg der erweiterte erste allgemeinbildende Schulabschluss (erweiterter ESA). In Zweifelsfällen entscheidet die zuständige Behörde (in Hamburg die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz).

› Ausbildungsvergütung

Den Auszubildenden zur Pflegefachfrau/zum Pflegefachmann ist eine angemessene Ausbildungsvergütung zu zahlen.

1.4 Kooperationsvertrag

Der Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschule schließen über die Durchführung der Ausbildung einen Kooperationsvertrag (vgl. § 8 PflAPrV), der u. a. die Aufgaben der an der Ausbildung Beteiligten sowie die Ausgestaltung der Lernortkooperation regelt.

1.5 Umschulungen

Für Umschulungen gelten die Vorschriften des Pflegeberufgesetzes und dieses Leitfadens uneingeschränkt. Das heißt beispielsweise, dass für die Gesamtdauer der Umschulungsmaßnahme zwingend ein Ausbildungsvertrag mit einem Ausbildungsbetrieb geschlossen werden muss, der den Anforderungen des § 16 Abs. 2 PflBG entspricht. Ein Muster-Ausbildungsvertrag befindet sich in **Anlage 5**, er steht als Download auch unter <https://hibb.hamburg.de/bildungsangebote/berufsausbildung/pflegeausbildung/> zur Verfügung.

1.6 Verkürzung der Ausbildung

Die Pflegeausbildung erfolgt überwiegend in Vollzeitform. Die Ausbildung kann gemäß § 6 Absatz 1 PflBG auch in Teilzeitform angeboten und durchgeführt werden. Sie darf in dieser Form höchstens fünf Jahre dauern. Teilzeitausbildungsgänge bedürfen der Genehmigung durch die zuständige Behörde (in Hamburg das Hamburger Institut für Berufliche Bildung).

Die Ausbildung kann laut § 12 PflBG auf Antrag um bis zu zwei Drittel verkürzt werden, wenn andere erfolgreich abgeschlossene Ausbildungsleistungen als gleichwertig angerechnet werden. Über eine mögliche Verkürzung wird grundsätzlich im Einzelfall entschieden, die Abschlussnoten der Vorausbildung geben eine erste Orientierung. Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung im Bereich der Gesundheits- und Pflegeassistenz ermöglicht eine Verkürzung um ein Drittel der regulären Ausbildungszeit, also um ein Jahr.

Schule und Ausbildungsbetrieb beraten die Auszubildenden, ob und in welchem Umfang eine Verkürzung der Ausbildung sinnvoll ist. Der Antrag wird mit den erforderlichen Unterlagen (**Anlage 6**) bei der zuständigen Behörde (in Hamburg das Hamburger Institut für Berufliche Bildung) eingereicht.



1.7 Empfehlungen zur Gestaltung der praktischen Ausbildung

Auszubildende müssen sich auch außerhalb der betrieblichen und schulischen Ausbildungszeit für ihre Ausbildung engagieren. So müssen sie u. a. den Ausbildungsnachweis führen, Arbeits- und Lernaufgaben bearbeiten, den Unterricht vor- und nachbereiten, für Klassenarbeiten lernen und Hausaufgaben anfertigen. Durch die Berücksichtigung der folgenden Empfehlungen wird den besonderen Erfordernissen von Ausbildung (s. o.) Rechnung getragen:

- › Die Auszubildenden werden entsprechend der im Betrieb geltenden Arbeitszeit eingesetzt, geteilter Dienst ist zu vermeiden.
- › Mindestens jedes zweite Wochenende muss arbeitsfrei sein.
- › Die Arbeitszeit sollte so geplant sein, dass weder Überstunden noch Minusstunden entstehen. Eine über die vereinbarte regelmäßige tägliche oder wöchentliche Arbeitszeit hinausgehende Beschäftigung ist nur ausnahmsweise zulässig und gesondert zu vergüten bzw. innerhalb von 14 Tagen auszugleichen.
- › Gearbeitete Feiertage sollten innerhalb von 14 Tagen in Freizeit ausgeglichen sein.
- › Feiertage innerhalb einer Schulblockzeit sind freie Tage für die Auszubildenden.
- › Werden fünf zusammenhängende Urlaubstage genommen, dann sollte das folgende Wochenende arbeitsfrei sein.
- › Das Wochenende vor oder nach dem Schulblock ist frei zu halten.
- › In ambulanten Pflegediensten werden die Auszubildenden während des ersten Ausbildungsdrittels nicht mit der eigenverantwortlichen Betreuung und Pflege von Patienten/Kunden betraut; der Toureneinsatz erfolgt ausschließlich gemeinsam mit dem Praxisanleitenden.
- › Ab dem zweiten Ausbildungsdrittel können Auszubildende in der ambulanten Pflege ihrem Ausbildungsstand entsprechend eingesetzt werden, wenn eine umfassende Einarbeitung beim jeweiligen Patienten/Kunden vorausgegangen ist. Der ambulante Pflegedienst stellt hierbei sicher, dass Auszubildende jederzeit mit einer Pflegefachperson Rücksprache halten können.
- › Die Ausbildung im Rahmen des Nachtdienstes darf frühestens ab dem zweiten Ausbildungsabschnitt unter Aufsicht und Anleitung einer Pflegefachperson erfolgen.

Neben diesen Empfehlungen sind die gesetzlichen Regelungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JuArbSchG) maßgeblich.

1.8 Fehlzeiten

Unterbrechungen durch Krankheit oder andere Fehlzeiten dürfen den Umfang von zehn Prozent des theoretischen und praktischen Unterrichts (**210 Stunden**) und zehn Prozent der praktischen Ausbildung (**250 Stunden**) nicht überschreiten, bei einer verkürzten Ausbildung entsprechend weniger. Im Falle einer Schwangerschaft dürfen die Fehlzeiten 14 Wochen nicht überschreiten. Pflichteinsätze in der Praxis werden nur dann als abgeleistet bewertet, wenn jeweils mindestens 75 Prozent der Mindeststunden erbracht wurden.

Werden die zulässigen Fehlzeiten überschritten, so muss beim Ausbildungsträger ein Antrag auf Verlängerung der Ausbildung oder für die Zulassung zur Prüfung (BGV) ein Härtefallantrag gestellt werden (siehe 4.2.).

Zeichnet sich bereits im Verlauf des ersten oder zweiten Ausbildungsdrittels ab, dass das Erreichen des Ausbildungsziels zum Beispiel aufgrund von Fehlzeiten gefährdet ist, sollten Auszubildende in den vorherigen Ausbildungsabschnitt zurücktreten und die Ausbildungszeit sollte verlängert werden. Der Verlängerung müssen der Ausbildungsbetrieb, und die Pflegeschule zustimmen.

Bei der Wiederholung von Ausbildungszeiten werden die Fehlzeiten des wiederholten Ausbildungsabschnittes bei der Prüfungszulassung (Bescheinigung über die Teilnahme an der Ausbildung) neu berechnet. Im Abschlusszeugnis der Pflegeschule erscheinen alle Fehlzeiten.



2 Praktische Ausbildung

Die praktische Ausbildung umfasst mindestens 2.500 Stunden, davon werden mindestens 1.720 Stunden im ersten und zweiten Ausbildungsdrittel und 780 Stunden im letzten Ausbildungsdrittel absolviert.

Im letzten Ausbildungsdrittel wird auch der Vertiefungseinsatz absolviert, der im Ausbildungsvertrag vereinbart wurde. Auszubildende mit vereinbartem Vertiefungseinsatz in der pädiatrischen Versorgung oder in der stationären bzw. ambulanten Langzeitversorgung können zum Ende des zweiten Ausbildungsjahres entscheiden, ob sie die gemeinsame Pflegeausbildung mit dem Abschluss Pflegefachfrau/Pflegefachmann fortsetzen oder von ihrem Wahlrecht nach § 59 PflBG Gebrauch machen wollen.

Diese Entscheidung wird frühestens sechs Monate, spätestens vier Monate vor Ablauf des zweiten Ausbildungsdrittels getroffen. Die Vertiefungseinsätze umfassen jeweils 500 Stunden, in der Regel wird hier auch der praktische Teil der Abschlussprüfung durchgeführt.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick:

Stundenverteilung im Rahmen der praktischen Ausbildung gemäß Anlage 7 PflAPrV		
Orientierungseinsatz		400 Std.
Pflichteinsatz in den drei allgemeinen Versorgungsbereichen	Stationäre Akutpflege	400 Std.
	Stationäre Langzeitpflege	400 Std.
	Ambulante Akut-/Langzeitpflege	400 Std.
Pflichteinsatz in der pädiatrischen Versorgung		120 Std.
Pflichteinsatz in der psychiatrischen Versorgung	Allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	120 Std.
	Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs.2 nur kinder- oder jugendpsychiatrische Versorgung	
	Bei Ausübung des Wahlrechts nach § 59 Abs.3 nur gerontopsychiatrische Versorgung	
Vertiefungseinsatz im Bereich eines Pflichteinsatzes		500 Std.

*Pflichteinsatz Pädiatrie. Hier gibt es bis zum 31.12.2024 eine Übergangsregelung, nach der mindestens 60 und höchstens 120 Stunden abzuleisten sind.

Außerdem sind im letzten Ausbildungsdrittel weitere Wahleinsätze abzuleisten, zum Beispiel in der Pflegeberatung, der rehabilitativen Versorgung, der palliativen Versorgung u.Ä. Es stehen dafür 80 Stunden zur Verfügung. Weitere 80 Stunden sind zur freien Verteilung im Versorgungsbereich des Vertiefungseinsatzes vorzusehen.

Die praktische Ausbildung erfolgt in Lernortkooperation (siehe 2.1). Dazu gehört, dass der jeweilige Ausbildungsbetrieb die Praxisanleitung (siehe 2.3) durch eine entsprechend qualifizierte Pflegefachperson sicherstellt und die Pflegeschule die Ausbildung durch Praxisbesuche begleitet (siehe 2.4). In der Regel sind weitere Praxiseinrichtungen an der Ausbildung beteiligt, um alle Einsatzbereiche abbilden zu können. Mit diesen sind Kooperationsvereinbarungen abzuschließen.

2.1 Zusammenarbeit von Schule und Pflegeeinrichtung

Durch die Kooperation der Pflegeschule mit der Pflegeeinrichtung soll eine enge Verzahnung der theoretischen und praktischen Ausbildung sowie eine Weiterentwicklung der Ausbildungsstrukturen und -inhalte durch die jeweiligen Verantwortlichen gewährleistet werden. Dazu gehört als erster Schritt, dass Schule und Pflegeeinrichtung verlässliche Arbeitsstrukturen vereinbaren. Hierzu gehören klare Kommunikationswege, die Benennung von Verantwortlichen und die Sicherstellung der Erreichbarkeit dieser Personen, um regelhaft die Möglichkeit zur Rücksprache zu gewährleisten.

Die praktische Ausbildung orientiert sich am Ausbildungsplan und an den im Ausbildungsnachweis/Praxisbegleitordner festgelegten Kompetenzen. Der Praxisbegleitordner steht im Downloadbereich unter www.das-ist-pflege.de zur Verfügung. Jede/r Auszubildende erhält ein Exemplar zum Beginn der Ausbildung. Die Kompetenzen müssen mit den Lernfeldern des Hamburger Curriculums abgestimmt werden. Der Praxisbegleitordner nimmt eine Schlüsselstellung ein – sowohl für die Auszubildenden als auch für die Praxispartner und die Pflegeschule. Er informiert die Auszubildenden über die Struktur der Ausbildung, über ihre Rechte und Pflichten und ist damit ein wichtiger Begleiter über die gesamte Ausbildung hinweg. Verlauf und Fortschritt der Ausbildung werden sichtbar und nachvollziehbar.

Die Pflegeeinrichtung unterstützt die Auszubildenden bei der Erstellung des Ausbildungsnachweises. Praxisanleitende und Pflegeschule kümmern sich zum Beispiel um Lern- und Praxisaufgaben. Im Idealfall wirkt der Praxisbegleitordner wie ein Lernportfolio. Daneben wird die Lernortkooperation durch regelmäßige Praxisanleitungstreffen (Empfehlung: mindestens zwei pro Jahr) und Praxisbesuche durch die Lehrkräfte der Schule gewährleistet.

Schule und Pflegeeinrichtung informieren einander fortlaufend über den Ausbildungsstand der Auszubildenden, beispielsweise im Rahmen der Praxisbesuche. Sie tauschen sich über die jeweils aktuellen Veränderungen in Schule und Pflegeeinrichtung aus. Die ausbildende Einrichtung dokumentiert den Ausbildungsverlauf über den Praxisbegleitordner.

Leistungsbeurteilungen und Rückmeldung über Fehlzeiten erfolgen aus Datenschutzgründen separat. Alle an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen wirken in der entsprechenden Ausbildungsphase an der Erstellung der Praxisnote für das Jahreszeugnis mit, indem sie qualifizierte Leistungseinschätzungen (**Anlage 7**) über den bei ihnen durchgeführten Praxiseinsatz abgeben. Die Pflegeschulen sind in der Verantwortung für die Notenfindung.

2.2 Betrieblicher Ausbildungsplan

Der Ausbildungsplan beinhaltet die zeitliche, örtliche und inhaltliche Gliederung der Ausbildung über den gesamten Ausbildungsverlauf hinweg und ist grundsätzlich Bestandteil des Ausbildungsvertrages (**Anlage 8**). Für die ersten Auszubildenden im Jahr 2020 kann der Ausbildungsplan bis zum Ende der Probezeit nachgereicht werden.

Im ersten und zweiten Ausbildungsdrittel erhalten alle Auszubildenden einen Einblick in die verschiedenen Tätigkeitsbereiche der Pflege. Dazu gehören neben der stationären Akut- und Langzeitpflege die ambulante Pflege und die Pflege von Menschen aller Altersstufen, einschließlich der Versorgung von Kindern. Rechtlich-ethische und kommunikative Kompetenzen runden die Themen bis zur Zwischenprüfung ab.

Im Ausbildungsplan sollen sich die Kompetenzen aus den fünf Kompetenzbereichen der PflAPrV (**Anlage 9**) durch eine sinnvolle Planung der Einsatzbereiche wiederfinden. Im dritten Ausbildungsdrittel werden die erworbenen Kompetenzen erweitert und vertieft. Kontinuierlich wird die Entwicklung der beruflichen Identität gefördert. Die Pflegeeinrichtung hält den Auszubildenden zum Führen des Ausbildungsnachweises an (§ 4 Abs. 1 PflAPrV).

2.3 Praxisanleitung

In der praktischen Ausbildung ist die Praxisanleitung durch die Einrichtungen sicherzustellen (§ 4 Absatz 1 PflAPrV). Die Praxisanleitung erfolgt im Umfang von mindesten zehn Prozent der während des Einsatzes zu leistenden Praxisstunden (bei 400 Stunden entspricht das mindestens 40 Stunden Anleitungszeit). Diese Praxisanleitungen sind geplante und strukturierte Einheiten auf der Grundlage des vereinbarten Ausbildungsplanes.

Die gesetzlich vorgeschriebenen Anleitungzeiten müssen in die Dienstplangestaltung einbezogen werden, ebenso Koordinierungszeiten zwischen Praxisanleitung und Mentoren bzw. Lehrkräften der Pflegeschule. Grundsätzlich sollte den Auszubildenden immer eine Pflegefachperson als Ansprechpartner/in zur Verfügung stehen.

Die Gesamtverantwortung für die praktische Ausbildung liegt beim Träger der praktischen Ausbildung. Die Praxisanleitung in der Einrichtung muss für die Anleitungszeit vom Betrieb freigestellt werden. Der Arbeitszeitbedarf für die Praxisanleitung hängt von verschiedenen Faktoren ab: Anzahl der Auszubildenden, sonstige Zuständigkeiten (wie zum Beispiel Dienstplanung), Wegezeiten, Intensität der Lernortkooperation, Komplexität der an die Auszubildenden zu vermittelnden Maßnahmen, individueller Handlungsbedarf der Auszubildenden, Vorbereitungszeit für die Anleitungssituation, Verwaltungs- und Organisationsaufwand.

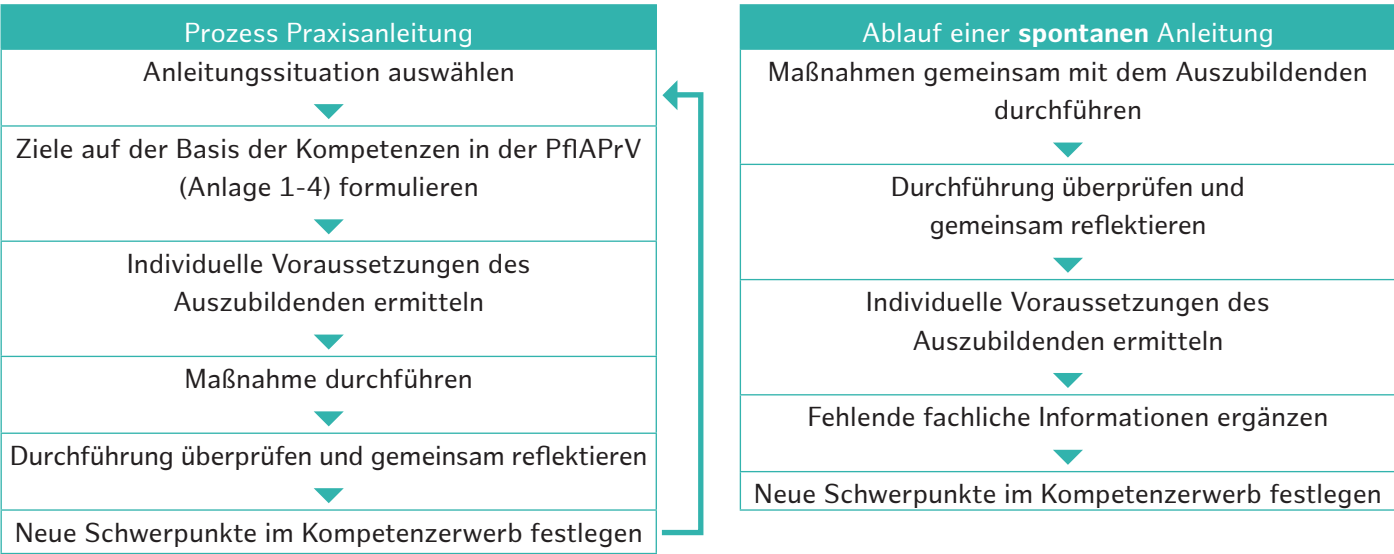
Der Zeitaufwand kann in den verschiedenen Ausbildungsphasen unterschiedlich sein (zum Beispiel erhöhter Zeitbedarf in Prüfungsphasen) und muss deshalb einzelfallbezogen ermittelt werden. Hilfreich ist in diesem Zusammenhang eine konkrete Aufgabenbeschreibung, die die oben genannten Faktoren einbezieht.

Rahmenbedingungen für die Praxisanleitung

- › Ziel der Ausbildung in der Pflegeeinrichtung ist es, die Auszubildenden schrittweise zur eigenständigen Wahrnehmung beruflicher Aufgaben zu befähigen und sie bei der Entwicklung der eigenen Berufsidentität sowie bei der Integration ins Pflgeteam zu unterstützen.
- › Die Praxisanleitung stimmt dazu die Vermittlung der praktischen Ausbildungsinhalte und den jeweiligen Zeitpunkt für deren Vermittlung auf die in der Schule unterrichteten Lernfelder ab und berücksichtigt dabei auch die Informationen aus dem Praxisbegleitordner der/des Auszubildenden.
- › Den Auszubildenden wird eine Gruppe von zu pflegenden Personen zugewiesen, die dem jeweiligen Ausbildungsstand entsprechend ausgewählt ist.
- › Den Auszubildenden wird während der Arbeitszeit die Gelegenheit gegeben, die Inhalte der Praxisanleitungen vor- und nachzubereiten.
- › Die Praxisanleitung ist in der Regel geplant und strukturiert. Sie trägt dazu bei, zielgerichtet die berufliche Handlungsfähigkeit zu entwickeln. Hierzu gehört neben praktischen
Die Praxisanleitung ist in der Regel geplant und strukturiert. Sie trägt dazu bei, zielgerichtet die berufliche Handlungsfähigkeit zu entwickeln. Hierzu gehört neben praktischen Pflegemaßnahmen auch alles, was zur Ausbildung der Kompetenzen einer Pflegefachperson beiträgt. Anleitung kann durchaus auch ungeplant, also spontan sein. Hierbei werden unerwartete und in der Regel unplanbare Pflegeerfordernisse, die in der Praxis auftreten, als Anleitungssituationen genutzt, etwa Unterstützung bei akuter Atemnot.
- › In geeigneten Situationen können Auszubildende auch in kleinen Gruppen angeleitet werden.
- › Die Anleitung wird dokumentiert und von der Praxisanleitung und dem jeweiligen Auszubildenden abgezeichnet (Formblatt, **Anlage 10**).

Die Praxisanleitenden müssen eine berufspädagogische Zusatzqualifikation im Umfang von 300 Unterrichtsstunden und eine jährliche berufspädagogische Fortbildung im Umfang von 24 Unterrichtsstunden auf Anforderung gegenüber der BGV nachweisen.

› Anleitungsprozesse



2.4 Praxisbegleitung

Die Pflegeschulen begleiten die praktische Ausbildung durch jeweils einen Besuch einer Lehrkraft je Orientierungseinsatz (1), je einen Besuch während der Pflichteinsätze (5) und je Vertiefungseinsatz (1). Anlassbezogen sind weitere Praxisbesuche möglich.

Ziel der Praxisbegleitung ist es, die Auszubildenden in der Einrichtung zu betreuen, zu bewerten sowie die Praxisanleitenden zu beraten und Ausbildungsfragen abzustimmen, gegebenenfalls auch Probleme zu erörtern. Die Praxisbesuche werden von den Schulen individuell organisiert und durchgeführt. Die Auszubildenden erhalten rechtzeitig von der Schule einen schriftlichen Arbeitsauftrag zur Vorbereitung des Besuchs, der sich an den Kompetenzen in den Anlagen der PflAPrV orientiert. Die pflegerische Maßnahme soll hierbei so gewählt werden, dass sie in den Tagesablauf bzw. Pflegeprozess des zu Pflegenden integrierbar ist.

Die Aufgabenstellung orientiert sich am Ausbildungsstand der Auszubildenden und wird zunehmend umfassender. Während bei den ersten Besuchen einfache Pflegehandlungen im Vordergrund stehen, zeigen die Auszubildenden zum Ende der Ausbildung eine komplexe Pflegesituation. Es wird empfohlen, die schriftliche Ausarbeitung des Praxisbesuchs durch die Auszubildenden im Dienstplan zu berücksichtigen und die Auszubildenden gegebenenfalls hierzu vom Dienst freizustellen. Vor der Durchführung der Praxisaufgabe muss die zu pflegende Person vorab ihr Einverständnis schriftlich erklärt haben. Dies ist zu dokumentieren. Die Praxisbegleitung ist im Praxisbegleitordner/Ausbildungsnachweis zu dokumentieren.

Der Besuch selbst beginnt mit der systematischen Vorstellung der/des zu Pflegenden, an die sich Durchführung und Reflexion der Pflegemaßnahme anschließen. Schriftliche Ausarbeitung, Kommunikationsverhalten, Durchführung der Pflege und Reflexion werden entsprechend der zwischen Schule und Betrieb vereinbarten Beurteilungskriterien gemeinsam von Praxisanleiterin/Praxisanleiter und Lehrkraft bewertet und im Anschluss an die durchgeführte Pflegeaufgabe mit der/dem Auszubildenden besprochen. Im gemeinsamen Abschlussgespräch werden Ausbildungsstand und Entwicklungsprozess der/des Auszubildenden thematisiert sowie Übungsschwerpunkte festgelegt. Alle Ergebnisse und Vereinbarungen müssen schriftlich dokumentiert werden. Dazu stehen im Praxisbegleitordner der Auszubildenden Vorlagen zur Verfügung.



2.5 Externe Praxiseinsätze

Laut § 3 PflAPrV Abs. 2 umfasst die praktische Ausbildung beim Träger der praktischen Ausbildung mindestens 1.300 Stunden. Der Orientierungseinsatz und ein Pflichteinsatz müssen beim Träger der praktischen Ausbildung absolviert werden. Der Vertiefungseinsatz sollte ebenfalls beim Träger der praktischen Ausbildung durchgeführt werden. Der Vertiefungseinsatz ist im Ausbildungsvertrag definiert.

Die Praxiseinsätze können in Absprache mit Schule und Betrieb auch außerhalb von Hamburg und außerhalb von Deutschland stattfinden, wenn diese geeignet sind. Während des externen Praxiseinsatzes werden die Auszubildenden durch geeignete Pflegefachpersonen vor Ort angeleitet. Auch die Regelungen zur Leistungseinschätzung und zu den Fehlzeiten gelten entsprechend (s. 2.1).

Der Vertiefungseinsatz sollte in der Einrichtung erfolgen, mit der der Ausbildungsvertrag geschlossen wurde. Die Pflichteinsätze in der pädiatrischen Versorgung, in den stationären Einrichtungen der allgemeinen Akutpflege, den Einrichtungen der allgemeinen Langzeitpflege sowie der allgemeinen ambulanten Akut- und Langzeitpflege müssen vor der Zwischenprüfung erfolgen.

Einsatzorte und -zeitpunkte sollten die individuelle Entwicklung, den Lernstand und gegebenenfalls die besonderen Fähigkeiten der Auszubildenden berücksichtigen, um die Kompetenzerweiterung zu unterstützen und sie mit der Vielfalt der beruflichen Einsatzmöglichkeiten bekannt zu machen.

2.6 Bewertung der praktischen Ausbildung

Die Note für das Jahreszeugnis gem. § 6 PflAPrV wird für die Leistungen in der praktischen Ausbildung unter Berücksichtigung der qualifizierten Leistungseinschätzung der jeweils an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen von der Pflegeschule erteilt. Sie bildet die Note im Benehmen (das heißt unter Mitwirkung und Beteiligung) mit dem Träger der praktischen Ausbildung.

Die Leistungseinschätzungen sind schriftlich und fundiert zu erstellen und sind den Auszubildenden bei der Beendigung des Einsatzes bekannt zu machen und zu erläutern. Eine gute Basis für die qualifizierten Leistungseinschätzungen sind die Vorlagen zur Kompetenzeinschätzung im Praxisbegleitordner der Auszubildenden, die auch Basis für Erst-, Zwischen- und Abschlussgespräche eines Praxiseinsatzes sind. Die Gesamtnote für die praktische Ausbildung ist Grundlage der Vornote für die Abschlussprüfung.



3 Schulische Ausbildung

3.1 Unterricht

Zum berufsbezogenen Unterricht gehören die Lernfelder des Hamburger Curriculums Pflege mit insgesamt 2.100 Unterrichtsstunden, die den Lernfeldern zugeordnet sind. Die im Mustercurriculum ausgewiesene Zuordnung der Lernfelder zu den Ausbildungsjahren ist verpflichtend einzuhalten. Innerhalb eines Ausbildungsjahres kann die Abfolge der Lernfelder variiert werden.

3.2 Leistungsbewertung

Ziel der Leistungsbewertung ist es, den Auszubildenden eine Rückmeldung zu ihrem Leistungsstand und ihrer Leistungsentwicklung zu geben und sie so zu befähigen, eigene Stärken und Schwächen realistisch einzuschätzen und entsprechend den persönlichen Lernprozess eigenverantwortlich zu planen. Unterstützend sollten mindestens einmal pro Schulhalbjahr Lernstandsgespräche stattfinden.

Die Leistungsbewertung erfolgt anhand transparenter Beurteilungskriterien und bezieht sich auf alle schulischen Lernprozesse und -ergebnisse. Neben der Fachkompetenz wird dabei auch die Sozial-, Personal- sowie Methodenkompetenz berücksichtigt.

Die beruflichen Handlungssituationen aus dem Hamburger Curriculum Pflege werden im Jahreszeugnis zu Lernfeldern bzw. Lernfeldnoten zusammengefasst. Jede berufliche Handlungssituation wird benotet. Schriftliche Leistungen sowie die mündliche Beteiligung und weitere Leistungen werden dabei zu gleichen Teilen berücksichtigt (50/50).

Die schriftlichen Noten werden auf eine Stelle hinter dem Komma genau berechnet (zum Beispiel: 2,1) und auf der Notenkonferenz von allen Beteiligten festgelegt. Auf der Notenübersicht (siehe Anlage 11) werden die einzelnen Noten der beruflichen Handlungssituationen eines Ausbildungsjahres dokumentiert.

Im Rahmen der schriftlichen Leistungsbewertung wird in den beruflichen Handlungssituationen mit einem Umfang von 40 bis 60 Unterrichtsstunden mindestens eine zweistündige Klassenarbeit geschrieben. In beruflichen Handlungssituationen mit 70 bis 120 Stunden sind mindestens zwei Klassenarbeiten erforderlich.

Klassenarbeiten können durch Präsentationen inklusive schriftlicher Ausarbeitung o. ä. Leistungsnachweise ersetzt bzw. ergänzt werden, wobei eine Klassenarbeit je Lernfeld obligatorisch ist. Für die Bewertung der Klassenarbeiten gilt für alle beruflichen Bildungsgänge der verbindliche Notenschlüssel, der Anlage 12 zu entnehmen ist.

Bei der Note für die mündliche Beteiligung und weitere Leistungen werden u.a. folgende Bewertungsbereiche und -kriterien, die je nach Lernfeld variieren können, berücksichtigt:

Bewertungsbereiche	Bewertungskriterien
› Soziale Kompetenz › Fachlichkeit › Engagement/Mitarbeit › Hausaufgaben › Tests › Präsentationen › Referate (schriftlich ausgearbeitete Referate zählen zu den schriftlichen Leistungsnachweisen)	› Arbeit in der Gruppe › Arbeitstempo › Art der Beteiligung (aufgefordert, unaufgefordert) › Übernahme von Verantwortung › Quantität › Qualität: neue Gedanken, Reproduktion, Analyse, Schlussfolgerung › Aufmerksamkeit › individuelle Entwicklung eines Auszubildenden

Die Noten aus den beruflichen Handlungssituationen gehen mit ihrem Stundenvolumen entsprechend in die Schuljahresnote ein. Die Berechnung ist mithilfe des Excel-Dokuments „Gesamtniederschrift und Noten“ (Anlage 13) zu erstellen.

Ist ein/e Auszubildende/r in einer beruflichen Handlungssituation nicht bewertbar, weil sie/er entschuldigt nicht am Unterricht teilgenommen hat, wird ihr/ihm Gelegenheit gegeben, die Inhalte nachzuarbeiten und einen Leistungsnachweis zu erbringen, der eine Bewertung zulässt. Ist dies nicht möglich, wird in die Lernfeldnotenübersicht statt einer Note die Bemerkung „entschuldigt nicht teilgenommen“ aufgenommen. Bei der Notenberechnung des Lernfeldes, dem die berufliche Handlungssituation zugeordnet ist, muss die prozentuale Gewichtung entsprechend angepasst werden. Hat ein/e Auszubildende/r unentschuldigt gefehlt, wird in die Notenübersicht die Bemerkung „nicht bewertbar“ eingetragen und das Handlungsfeld fließt mit der Bewertung „ungenügend“ in die Notenberechnung ein.

3.3 Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses und der Fachhochschulreife

Im Rahmen der Ausbildung zur Pflegefachperson ist der Erwerb des mittleren Bildungsabschlusses (MSA) und der Fachhochschulreife (FHR) möglich (siehe HmbAGPflBG § 5 Satz 1). Der mittlere Bildungsabschluss wird vergeben, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

› Voraussetzungen für das Erreichen des Mittleren Bildungsabschlusses

1. Die Schülerin/der Schüler hat im Rahmen des berufsbezogenen Unterrichts an 80 Stunden Unterricht im Fach Englisch, an 40 Stunden im Fach Sprache und Kommunikation, an 40 Stunden im Fach Wirtschaft und Gesellschaft und an 40 Stunden im Fach Mathematik erfolgreich teilgenommen.

2. Die staatliche Prüfung wurde gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 PflAPrV mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 bestanden und

3. ausreichende Fremdsprachenkenntnisse sind entsprechend einem mindestens fünfjährigen Fremdsprachenunterricht oder dem Referenzniveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen.

› Voraussetzungen zum Erreichen der Fachhochschulreife

1. Der für den Erwerb der Fachhochschulreife nach § 5 Satz 1 HmbAGPflBG erforderliche Zusatzunterricht umfasst 80 Stunden im Bereich Sprache und Kommunikation, 80 Stunden Fachenglisch auf der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen und 120 Stunden Mathematik.
2. Die Zusatzprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife erfolgt durch die zuständige Behörde (Hamburger Institut für Berufliche Bildung) und besteht aus jeweils einer schriftlichen Prüfung in den Bereichen Sprache und Kommunikation, Fachenglisch und im mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Bereich.
3. Im Übrigen finden die Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für berufsbildende Schulen (APO-AT) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Erwerb der Fachhochschulreife trifft die zuständige Behörde.

Für die Fachhochschulreife ist die Teilnahme am Zusatzunterricht möglich, wenn der Nachweis des mittleren Bildungsabschlusses mit einem Notendurchschnitt von mindestens 3,0 in den Fächern Englisch, Deutsch und Mathematik vorliegt. Die Teilnahme am Zusatzunterricht darf das Hauptziel der Ausbildung, den Berufsabschluss zu erlangen, nicht gefährden.

Zur Prüfung wird zugelassen, wer erfolgreich am Zusatzunterricht teilgenommen hat, das heißt wenn die Leistungen in jedem Jahreszeugnis in nicht mehr als einem Fach (Mathematik, Englisch und Deutsch) mit der Note mangelhaft bewertet wurden. Bei ungenügenden Leistungen erfolgt keine Zulassung zur Zusatzprüfung. Ein Rücktritt vom Unterricht zum Erwerb der Fachhochschulreife ist zum Ende eines jeden Schulhalbjahres möglich.

Auszubildende müssen deshalb über die entstehende Mehrbelastung deutlich informiert werden. Insgesamt absolvieren Auszubildende, die die Fachhochschulreife erwerben, 240 zusätzliche Unterrichtsstunden.

Die schriftlichen Abschlussarbeiten werden zentral von einem Ausschuss entsprechend der „Handreichung für Prüfungen in Bildungsgängen der berufsbildenden Schulen“ erstellt und von der zuständigen Behörde genehmigt.

Nach Abschluss der Prüfungen setzen die jeweiligen Fachprüfungsausschüsse die Prüfungsnoten fest. Da keine Vornoten gebildet werden, sind diese zugleich Endnoten. Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Bereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden oder wenn mangelhafte Leistungen durch gute Leistungen in einer anderen Prüfung oder befriedigende Leistungen in den beiden anderen Prüfungen ausgeglichen werden. Ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden.

3.4 Jahreszeugnisse

Für jedes Ausbildungsjahr wird von der Pflegeschule ein Zeugnis über die im Unterricht und in der praktischen Ausbildung erbrachten Leistungen erteilt (§ 6 Abs. 1 PflAPrV, siehe auch Kapitel 2.6). Das Jahreszeugnis enthält darüber hinaus auch die Fehlzeiten, differenziert nach den Fehlzeiten im Unterricht und in der Praxis. Alle Zeugnisse werden in zweifacher Ausfertigung erstellt. Auszubildende bestätigen auf der Kopie den Empfang des Zeugnisses. Das Jahreszeugnis muss dem Ausbildungsträger vorgelegt werden. Die Zeugniskopien werden in der Schule archiviert.

Jahreszeugnisse können Bemerkungen enthalten, die so zu formulieren sind, dass sie für den weiteren Schulbesuch hilfreich sind. Besteht die Gefahr, dass der Abschluss der Ausbildung nicht erreicht werden kann, muss dieses im Zeugnis vermerkt werden. Ergänzend zum Jahreszeugnis erhalten die Auszubildenden einen Zeugnisanhang, dem die Noten der einzelnen Lernfelder zu entnehmen sind.

Wird die Ausbildung vorzeitig oder ohne Erfolg beendet, wird den Betreffenden ein Abgangszeugnis über die Leistungen während der Gesamtdauer der Ausbildung ausgestellt. Bei Ausbildungsbeendigung innerhalb der ersten zwei Monate des ersten Ausbildungsjahres enthält das Abgangszeugnis keine Noten; beendet ein/e Auszubildende/r die Ausbildung innerhalb der ersten zwei Monate des zweiten Ausbildungsjahres, werden die Noten aus dem ersten Jahreszeugnis in das Abgangszeugnis übernommen.

Bei erfolgreichem Abschluss der Ausbildung wird zusätzlich zum Zeugnis über die staatliche Prüfung ein Abschlusszeugnis der Pflegeschule ausgestellt, das die Leistungen während der Gesamtdauer der Ausbildung bescheinigt. Darüber hinaus werden die Gesamtfehlzeiten nach Jahren untergliedert aufgeführt und es wird die Durchschnittsnote aller Fächer ausgewiesen. In das Abschlusszeugnis wird gegebenenfalls der Vermerk „Dieser Abschluss schließt den mittleren Bildungsabschluss ein“ aufgenommen, wenn noch kein mittlerer Schulabschluss (MSA) vorliegt und die Kriterien für das Erreichen des MSA erfüllt wurden.

Bei Auszubildenden, die erfolgreich an der Zusatzprüfung für den Erwerb der Fachhochschulreife teilgenommen haben, wird ergänzend ein Zeugnis der Fachhochschulreife ausgestellt. Alle Auszubildenden, die die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen haben (alle staatlichen Prüfungen wurden mindestens mit „ausreichend“ bewertet), erhalten ein Zeugnis über die staatliche Prüfung der beruflichen Pflegeausbildung (gemäß Anlage 8 PflAPrV). Detaillierte Hinweise zur Zeugniserstellung sind **Anlage 14** zu entnehmen, Muster-Zeugnisse finden sich in den **Anlagen 15–19**.



4 Zwischenprüfung

4.1 Zwischenprüfung schriftlich

Der schriftliche Teil der Zwischenprüfung dauert 120 Minuten und besteht aus mindestens zwei Lernfeldern, die zum Zeitpunkt der schriftlichen Zwischenprüfung abgeschlossen oder in Bearbeitung sind. Es wird eine Klausur in erweitertem Format zur Zwischenprüfung herangezogen.

Die Schulen entwickeln die schriftliche Zwischenprüfung eigenverantwortlich. Die Prüfungsaufgaben und der Erwartungshorizont werden dem HIBB zur Genehmigung vorgelegt.

› Aufbau der Klausuren

Die Orientierung der Aufgabenstellungen an einer Situationsbeschreibung/Lernsituation im beruflichen Kontext der Pflege ist obligatorisch.

Anhand der Situationsbeschreibung/Lernsituation sollen erworbene Kompetenzen auf einen konkreten Fall angewendet werden.

› Formulierung der Aufgaben

Für die Formulierung der Aufgaben werden Operatoren verwendet, die den Auszubildenden aus vorhergehenden Klassenarbeiten bekannt sind.

Eine Liste der Operatoren befindet sich in **Anlage 20**. Die Arbeit enthält schwerpunktmäßig komplexe Aufgabenstellungen. Aufgaben zum Ankreuzen und Zuordnen sind nicht zulässig.



› Anforderungsbereiche der Aufgabenstellungen

Die Aufgabenstellungen orientieren sich an den folgenden drei Anforderungsbereichen:

Anforderungsbereich I (ca. 30 Prozent der Aufgaben) umfasst das Wiedergeben von Sachverhalten und Kenntnissen im gelernten Zusammenhang sowie das Beschreiben und Anwenden geübter Arbeitstechniken und Verfahren in einem wiederholenden Zusammenhang.

Anforderungsbereich II (ca. 50 Prozent der Aufgaben) umfasst das selbstständige Auswählen, Anordnen, Verarbeiten und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Üben bekannten Zusammenhang und das selbstständige Übertragen und Anwenden des Gelernten auf vergleichbare neue Zusammenhänge und Sachverhalte.

Anforderungsbereich III (ca. 20 Prozent der Aufgaben) umfasst das zielgerichtete Verarbeiten komplexer Sachverhalte, um zu selbständigen Lösungen, Gestaltungen oder Deutungen, Folgerungen oder Begründungen und Wertungen zu gelangen. Dabei wählen die Auszubildenden aus den gelernten Arbeitstechniken und Verfahren die zur Bewältigung der Aufgabe geeigneten selbstständig aus, wenden sie in einer neuen Problemstellung an und beurteilen das eigene Vorgehen.

› Bewertung der Aufgaben

Jede Abschlussarbeit umfasst insgesamt 100 Punkte. Die Zuordnung der Punkte zu den erwarteten Antworten ist dem Erwartungshorizont zu entnehmen. Antworten, die nicht im Erwartungshorizont enthalten sind, die aber in der Sache und Form richtig sind, können als richtig bepunktet und auf die Gesamtpunktzahl angerechnet werden. Die Erstellung eines Erwartungshorizontes ist verbindlich. Die Punktezuordnung muss dem erwarteten Antwortumfang angemessen sein, zum Beispiel werden für eine einfache Nennung von Fakten nicht mehr als 1 bis 2 Punkte vergeben.

4.2 Zwischenprüfung praktisch

Der praktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Kompetenzbereiche I bis V im Anhang 2 der PflAPrV. Er findet im Rahmen der dritten oder vierten Praxisbegleitung statt und ist als reale Pflegesituation mit komplexer Pflegehandlung konzipiert. Die Prüfung besteht aus einer Aufgabe der selbständigen, umfassenden und prozessorientierten Pflege.

› Pflegeschule

Die Verantwortung für Organisation und Ablauf der Zwischenprüfung liegt in erster Linie bei der Pflegeschule. Die Praxisanleitung ist für die Vorbereitung und Durchführbarkeit der Prüfung in der Einrichtung verantwortlich.

› Praxisanleitung

Die Praxisanleitung weist den jeweiligen Auszubildenden eine Woche vor dem praktischen Prüfungstermin (sofern möglich) zwei zu pflegende Personen zu und informiert die entsprechenden Leitungskräfte über den Prüfungstermin.

Bei der Auswahl der zu Pflegenden ist darauf zu achten, dass immer eine umfassende Pflegesituation gezeigt werden kann, die dem Stand der Kompetenzentwicklung der Auszubildenden entspricht. Die Zwischenprüfung selbst findet dementsprechend in einer realen und komplexen Pflegesituation statt.

Die Praxisanleitung sorgt während der Vorbereitungswoche dafür, dass nachfolgende Informationen über die beiden ausgewählten zu Pflegenden am Tag der Prüfung bereitliegen:

- Diagnosen und mögliche Pflegemaßnahmen,
- Einverständniserklärungen der zu Pflegenden sowie
- Zustimmungsnachweise der Pflegedienstleitung.

Die Auszubildenden sind verantwortlich für die Pflege der ausgewählten Pflegenden sowie für die jeweilige Weiterführung der Pflegedokumentation bis einschließlich des Tages der Zwischenprüfung.

Die zu prüfende Person zeigt die erworbenen Kompetenzen im Bereich einer umfassenden personenbezogenen Erhebung des Pflegebedarfs, der Planung der Pflege, der Durchführung der erforderlichen Pflege und der Evaluation des Pflegeprozesses sowie im kommunikativen Handeln und in der Qualitätssicherung und übernimmt in diesem Rahmen alle anfallenden Aufgaben einer prozessorientierten Pflege. Die Aufgabenstellung ist eindeutig und schriftlich zu formulieren.

Die Prüfung besteht aus der vorab zu erstellenden schriftlichen Ausarbeitung der Pflegeplanung (Vorbereitungsteil), einer Fallvorstellung mit einer Dauer von maximal 30 Minuten, der Durchführung der geplanten und situativ erforderlichen Pflegemaßnahmen und einem Reflektionsgespräch.

Die Zwischenprüfung ohne Vorbereitungsteil soll einschließlich der Vorstellung und des Reflektionsgesprächs die Dauer von 180 Minuten nicht überschreiten und kann durch eine organisatorische Pause von höchstens einem Werktag unterbrochen werden.

Die Prüfung wird von einem Fachprüfer/einer Fachprüferin (Lehrer/Lehrerin) und der Praxisanleiterin/dem Praxisanleiter gemeinsam abgenommen und benotet.

(Beispielablauf siehe **Anlage 21**).



5 Verzeichnis der Anlagen

1 Gesetze, Verordnungen und Verträge

1. Pflegeberufegesetz (PflBG)
2. Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)
3. Hamburger Ausführungsgesetz zum Pflegeberufegesetz (HmbAGBfIBG)
4. Verordnung zur Umsetzung des HmbAGBfIBG
5. Musterausbildungsvertrag
6. Antrag auf Verkürzung
7. Qualifizierte Leistungseinschätzung

2 Praktische Ausbildung

8. Muster Ausbildungsplan
9. Kompetenzbereiche aus der PflAPrV
10. Ausbildungsnachweis

3 Schulische Ausbildung

11. Lernfeldnotenübersicht
12. Notenschlüssel
13. Gesamtniederschrift der Noten
14. Hinweise zur Zeugniserstellung
15. Muster-Jahreszeugnis
16. Muster-Abgangszeugnis
17. Muster-Abschlusszeugnis
18. Muster-Fachhochschulreifezeugnis
19. Muster-Zeugnis über die staatliche Prüfung in der Pflege (wird hier nicht dargestellt)

4 Zwischenprüfung

20. Operatorenliste
21. Beispielablauf Zwischenprüfung





Hamburg

Behörde für Gesundheit
und Verbraucherschutz

